

GUTACHTEN

Die vorliegende Probe "**Billy-Bob Halloween**" ist auf Grund ihrer Beschaffenheit und auf Grund ihrer Aufmachung (insbesondere auch auf Grund der angegebenen Altersempfehlung) als Beruhigungsschnuller für Babys und Kleinkinder einzustufen. Derartige Schnuller sind Gegenstände, die dazu bestimmt sind, ausschließlich oder überwiegend in Kontakt mit dem Mund oder der Mundschleimhaut von Kindern zu kommen. Die vorliegende Probe ist daher ein Gebrauchsgegenstand gemäß § 3 Z 7 lit. c LMSVG und unterliegt dem LMSVG (Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl. I Nr. 13/2006 i.d.g.F.).

Wie aus dem Prüfbericht hervorgeht, erfüllt das Produkt wesentliche Sicherheitsanforderungen, die an Gegenstände dieser Art zu stellen sind, nicht. Die ÖNORM EN 1400 "Artikel für Säuglinge und Kleinkinder - Schnuller für Säuglinge und Kleinkinder" enthält in Teil 1 allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen, bei deren Einhalten von einem sicheren Produkt ausgegangen werden kann.

Es ist bekannt, dass beim normalen Gebrauch von Beruhigungsschnuller immer wieder einmal der Fall eintritt, dass das Kind den Schnuller komplett in den Mund bekommt. In diesem Fall ist es wichtig, wie auch in EN 1400-1 Z 5.2.1 angemerkt wird, dass "bei der Gestaltung aller Schnullerteile darauf geachtet wird, dass der zusammengesetzte Schnuller so leicht wie möglich zu greifen ist, um dadurch das Entfernen eines Schnullers aus dem Mund eines Kindes zu vereinfachen". In EN 1400-1 Z 5.2.5 wird deswegen auch gefordert, dass ein starrer Knopf, Zapfen oder Deckel, gleich welches Teil am weitesten über die Rückseite des Schildes hervorragt, nicht weniger als 10 mm hervorstehen darf, außer wenn der Schnuller mit einem Ring versehen ist". Die vorliegende Probe hat keinen Ring, keinen Knopf und keinen Deckel (der Zapfen ist im Schild integriert, der Schild bildet gleichzeitig den Deckel des Zapfens). Kein Teil des Schildes ragt mehr als 10 mm hervor. Gelangt die vorliegende Probe in den Mund eines Kindes, kann sie daher nicht am Knopf oder einer entsprechenden Vorrichtung herausgezogen werden. Der Schild selbst ist relativ dick (am Rand ca. 11 mm), stark gerundet und sehr glatt. Eine in den Mund eines Kindes gelangte Probe kann daher auch am Schild selbst schwer herausgezogen werden, da man auf Grund der Beschaffenheit des Schildes, vor allem wenn dieser durch den Speichel des Kindes auch noch feucht ist, beim Versuch den Schnuller festzuhalten sehr leicht vom Schild abrutscht.

Der Fall, dass ein Schnuller komplett in den Mund eines Kindes gerät, stellt für das Kind eine Stresssituation dar. Es versucht unwillkürlich durch Würgen und Husten den Schnuller wieder aus dem Mund zu bekommen. Auch die Aufsichtsperson (meist die Mutter), die auf diese Situation aufmerksam wird, steht dadurch unter Stress. Unter Stressbedingungen können beispielsweise die Hände zitterig werden. Es ist daher extrem wichtig, dass der Schnuller leicht zu greifen ist, um aus dem Mund entfernt werden zu können. Muss die Aufsichtsperson lange im Mund des Kindes hantieren, um den Schnuller zu greifen, gerät das Kind noch mehr in Panik. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass durch derartige Situationen - Kind (kurzzeitig) unbeaufsichtigt, Schnuller im Mund des Kindes, Kind versucht durch Würgen und Husten den Schnuller wieder aus dem Mund zu bekommen oder Aufsichtsperson entdeckt, dass sich der Schnuller im Mund des Kindes befindet, kann aber den Schnuller schlecht greifen und hantiert daher lange im Mund des Kindes herum - ein Brechreiz ausgeübt wird. Es besteht dadurch die Gefahr, dass das Kind durch den sich im Mund befindlichen Schnuller und dem Erbrochenen erstickt. Die Gefahr ist für erziehungsberechtigte Personen nicht offensichtlich erkennbar.

Weiters erfüllt die vorliegende Probe nicht die Anforderungen nach EN 1400-1 Z 7 "Produktinformation". Die in Z 7.3 angeführten Gebrauchsanweisungen und Warnhinweise sind nicht, wie in Z 7.1 gefordert, in der Amtssprache, d.h. nicht in deutscher Sprache, angegeben und sind daher nicht geeignet, entsprechende Gefahren zu vermeiden (z.B. Warnung "Befestigen Sie niemals Bänder oder Schnüre an einem Schnuller, Ihr Kind könnte sich mit ihnen erdrosseln").

Die vorliegende Probe birgt ein unvertretbar hohes Risiko und ist daher als **gesundheitsschädlich** gemäß § 5 Abs. 5 Z 1 LMSVG zu beurteilen.

Gem. § 16 Abs.1 Z 1 LMSVG ist es verboten, Gebrauchsgegenstände, die gesundheitsschädlich sind, in Verkehr zu bringen.

Gutachterin:

Der Institutsleiter:



Dr. Daniela Schachner

Dr. Rudolf Kapeller